Verein Jumi

Statuten

Inhalt

Statuten	
I. Grundlagen	2
Art. 1 Name und Sitz	
Art. 2 Ziel und Zweck	2
II. Mitgliedschaft	2
Art. 3Mitglieder	
Art. 4 Sympathisant_innen	2
Art. 5 Beitritt	
Art. 6 Austritt	2
Art. 7 Ausschluss	2
III. Organe	3
Art. 8 Organe des Vereins	3
Art. 9 Die Generalversammlung	3
Art. 10 Der Vorstand	3
IV. Finanzen und Verschiedenes	4
Art. 11 Mittel	4
Art. 12 Verschiedenes	4
Art. 13 Inkrafttreten	4

Grundlagen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Jumi" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Wangen-Brüttisellen

Art. 2 Ziel und Zweck

Der Verein setzt es sich als Ziel, die Jugendpolitik in der Gemeinde Wangen-Brüttisellen zu fördern. Ausserdem sollen alle Jugendliche Möglichkeiten haben, sich politisch zu engagieren.

Der Verein...

- setzt sich für die non-formale politische Bildung ein
- dient als Sprachrohr für die Jugendlichen
- bringt im Rahmen seiner Rechte die Interessen der Jugend ein

Der Verein funktioniert politisch unabhängig.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Sämtliche Mitglieder sind gleichberechtigt.

Mitgliedschaftsberechtigt sind alle Jugendlichen mit Wohnsitz in der Gemeinde ab dem Tag ihres 12. Geburtstages; sie bleiben mitgliedschaftsberechtigt bis und mit dem Alter von 21 Jahren.

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird jeweils an der ordentlichen Generalversammlung festgelegt.

Art. 4 Sympathisant innen

Ehemalige Mitglieder und Interessierte Personen können sich als Sympathisant_innen eintragen lassen. Sympathisant_innen zahlen jährlich einen freiwilligen Betrag. Sie erhalten zudem die Versände und Einladungen an die Veranstaltungen. Sympathisant_innen haben im Übrigen aber weder die Rechte noch die Pflichten von Mitgliedern.

Art. 5 Beitritt

Das Beitrittsgesuch ist in schriftlicher Form zuhanden des Vorstands abzugeben. Dieser prüft, ob alle Anforderungen erfüllt sind und gibt anschliessend dem/der Gesuchsteller_in Bescheid.

Art. 6 Austritt

Ein Austritt ist grundsätzlich zu jeder Zeit möglich. Das Mitglied teilt dies dem Vorstand in schriftlicher Form mit. Nach erreichen der Altersgrenze scheiden die Mitglieder automatisch aus dem Verein aus.

Art. 7 Ausschluss

Aus schwerwiegenden Gründen oder schädlichem Verhalten, kann die Generalversammlung Mitglieder mit einer 2/3 Mehrheit ausschliessen. Der Ausschluss muss schriftlich Begründet dem betroffenen Mitglied zugestellt werden.

III. Organe

Art. 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren (falls möglich zu besetzen)

Art. 9 Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder vier Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussrekurse
- g) Stellungnahme zu politischen Themen unter vorbehalt von Art. 2
- h) Décharge an den Vorstand erteilen

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Anträge und Kandidaturen von Mitgliedern müssen mindestens 7 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand eintreffen.

Die Generalversammlung kann auch nicht rechtzeitig eingegangene Anträge und Kandidaturen behandeln. Diese brauchen vor der Behandlung eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder, damit sie traktandiert werden.

Die generelle Beschlussfassung folgt mit einfachem Mehr.

Die Wahl des Vorstands und des Präsidiums in maximal drei Wahlgängen.

Im ersten Wahlgang werden die Personen nach dem absoluten Mehr gewählt, in einem zweiten / dritten Wahlgang mit dem relativen Mehr. Bei Stimmengleichheit nach dem dritten Wahlgang entscheidet das Los. Eine stille Wahl ist nicht möglich.

Bei Stimmgleichheit zählt der Stichentscheid des/der Sitzungspräsident_in.

Art. 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern. Wahlberechtigt sind Jugendliche bis und mit dem Kalenderjahr ihres 25. Geburtstages. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Das Ressort Finanzen muss in jedem Fall besetzt werden, über das Einsetzen weiterer Ressorts entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand funktioniert parteipolitisch unabhängig.

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, die nicht in die Kompetenzen eines anderen Organs fallen. Er ist für die operative und langfristige Planung des Vereins verantwortlich. Zudem organisiert er die Anlässe und hat die Oberaufsicht über die Projekte.

Für die Organisation von Anlässen kann er auch Arbeitsgruppen einsetzen. Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder werden durch den Vorstand definiert.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, die Wiederwahl ist zulässig.

Während einer Amtsperiode kann der Vorstand neue Vorstandmitglieder mit einer 2/3 Mehrheit in den Vorstand wählen.

Die Vorstandssitzung wird vom Präsidium einberufen. Sie kann auch von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Bei Stimmengleichheit zählt der Stichentscheid des Präsidenten.

Im Vorstand gilt das Kollegialitätsprinzip.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Ein Entscheidungsprotokoll der Vorstandssitzung ist für jedes Mitglied auf Verlangen zugänglich.

Das Präsidium führt die rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien in der Regel zusammen mit dem Kassier oder mit einem anderen Vorstandsmitglied.

IV. Finanzen und Verschiedenes

Art. 11 Mittel

Der Verein finanziert sich in erster Linie über den Mitgliederbeitrag. Dazu kommen Zuwendungen der öffentlichen Hand, Spenden und Unterstützungsbeiträge.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, die Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Bei Auflösung des Vereins geht das allfällige Vermögen an einen Fonds zur Unterstützung eines zukünftigen Jugendvereins. Das Geld soll nach Möglichkeit die Verwaltung Gemeinde Wangen Brüttisellen übernehmen.

Art. 12 Verschiedenes

Um die Schriftlichkeit zu erfüllen gibt es verschiedene Wege; Brief, E-Mail, SMS.

Das Vereinsjahr des Jugendparlamentes Kanton Zürich beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 18.09.2019 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Pradident_in:	Aktuar_in:
Selina Moriggl	Milla Naus